

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Unterrichtung 19/3  
(öffentlich)  
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR

 Juni 2017

### **Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages in Form eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass die Länder eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) sowie kleinere Änderungen im ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV), ARD-Staatsvertrag (ARD-StV) und Deutschlandradio-Staatsvertrag (DLR-StV) in Form eines 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) vorsehen.

Die schriftliche öffentliche Anhörung zu dieser Novellierung findet unter folgendem Link vom 02.06.2017 bis zum 07.07.2017 online statt:

<https://www.rlp.de/fr/service/presse/einzelansicht/news/detail/News/offene-konsultationsverfahren-zu-geplanten-aenderungen-in-den-rundfunkrechtlichen-staatsvertraegen/>.

Insgesamt handelt es sich bei der Novellierung um drei Bereiche:

- 1) die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (**Anlage 1**),
- 2) die Schaffung einer Betrauungsnorm im RStV im Rahmen des Kartellrechts (**Anlage 2**) und
- 3) die Novellierung des Telemedienauftrages der öffentlich-rechtlichen Anstalten (**Anlage 3**).

zu 1)

Bei der Frage, inwiefern die Bereiche Rundfunk / Medien und Datenschutz zusammenhängen, handelt es sich um die Abwägung zweier Grundrechte zueinander – zum einen das Recht der Meinungs-, Rundfunk- und Pressefreiheit nach Art. 5 GG und zum anderen das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung (EU-Grundrechtecharta). Beide Grundrechte gelten als gleichrangig, weshalb sie beide in ihrem Wesensgehalt zu wahren sind, wenn sie in Konflikt zueinander stehen.

Die bisher in den Rundfunk- und Medienstaatsverträgen bestehenden Vorschriften zum Datenschutz müssen bis zum 25. Mai 2018 der EU-DSGVO (EU 2016/679) angepasst werden.

Insbesondere liegt der Anpassungsbedarf in zwei Bereichen: Zum einen das **Medienprivileg** und zum anderen die Regelungen zur **Datenschutzaufsicht**. Beim Medienprivileg handelt es sich um die Sicherstellung der Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 GG, indem die ausschließlich journalistisch-redaktionelle und literarische Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten weitgehend von den ansonsten einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen ausgenommen wird, um staatlichen Einfluss auf die Massenmedien zu verhindern. Ziel der Länder ist künftig ein **einheitliches Medienprivileg** im RStV zu schaffen, welches das bisher geltende Medienprivileg in den Rundfunk- und Medienstaatsverträgen obsolet macht. In diesem Zusammenhang sollen auch die **Rechte der Betroffenen** vereinheitlicht werden.

Bei der Datenschutzaufsicht soll bei der ARD und den privaten Rundfunkveranstaltern die **länderspezifische Aufsicht** beibehalten werden, um den Ländern eine Wahlmöglichkeit zu belassen. Beim ZDF und DLR soll eine **einheitliche Aufsicht** eingerichtet werden.

zu 2)

Die Länder beraten aktuell unter der Überschrift „Auftrag und Strukturoptimierung“ über die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf einer deutlich verbesserten Kooperation zwischen den Rundfunkanstalten. Ziel der Neuregelung ist es, den Anstalten mehr Rechtssicherheit bei Kooperationen im Auftragsbereich zu geben, Einsparpotentiale zu eröffnen und das programmatische Angebot zu verbessern. Hierbei wird sich an der **Betrauungsnorm** in Art. 106 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) orientiert. Rundfunkanstalten können grundsätzlich mit Dienstleistungen betraut werden. Die allgemeine Programmtätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist bereits eine Betrauung in diesem Sinne. Dabei ist erforderlich, dass sich in dem Programmkonzept der gemeinwirtschaftliche Mehrwert widerspiegelt, um der Dienstleistung den gemeinwirtschaftlichen Charakter zu verleihen.

Die Betrauung soll nun auf **durch die Anstalten gemeinsam erbrachten Dienstleistungen** ausgeweitet werden. Vorliegend sollen Kooperationen bei der Aufgabenerfüllung

durch deren Effizienzvorteile ein kostengünstiges, vielfältiges Programm in der Fläche sichern und damit dem Schutz der Betroffenen vor unangemessenen Belastungen durch weitere Erhöhungen des Rundfunkbeitrags dienen.

zu 3)

Bei der Novellierung des Telemedienauftrages handelt es sich insbesondere um die Ausweitung der **Abrufmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Mediatheken** („7-Tage-Regelung“) sowie um die Präzisierung der Regelungen zum **Verbot der Presseähnlichkeit** (vgl. Entscheidung des OLG Köln zur „Tagesschau-App“).

Die Planung sieht vor, dass die Ergebnisse der Online-Anhörung Ende Juli 2017 ausgewertet werden, sodass es im August noch zu mündlichen Anhörungen kommen kann. Der Staatsvertragsentwurf soll rechtzeitig zur Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien am 14. / 15. September 2017 zur politischen Entscheidung vorgelegt werden.

Ich bitte um Mitteilung, ob der Zusammenfassung der drei Regelungsbereiche in einem Staatsvertrag sachliche Gründe entgegenstehen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Staatskanzlei selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller

**Anlagen: 3**



**Synopse Änderungsbedarf aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – i.F. DSGVO)**

- Entwurf der Rundfunkkommission -

**Stand 2. Juni 2017**

<u>Derzeitige Regelung</u>	<u>Änderungsbedarf/Vorschlag</u>
<u>Staatsverträge</u>	
<u>Rundfunkstaatsvertrag</u>	
I. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften	
<b>Der Neuregelung wurden beispielhaft die derzeit in §§ 16, 17 ZDF-StV vorhandenen Regelungen gegenübergestellt.</b> (weitere Regelung in §§ 17 DLR-StV; zu den Betroffenenrechten auch § 47 RStV)	
<b>§ 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke</b>	<b>§ 9c RStV - Datenschutz</b>
(1) Soweit personenbezogene Daten durch das ZDF ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.	(1) <sup>1</sup> Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). <sup>2</sup> Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. <sup>3</sup> Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. <sup>4</sup> Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. <sup>5</sup> Im Übrigen finden von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f i.V.m. Abs. 2 Art. 24, Art. 32 und Art. 33 ./.

	<p>Anwendung.<sup>6</sup> Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhältniskodizes geben,<sup>7</sup> die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden.<sup>7</sup> Den betroffenen Personen stehen nur die in Abs. 2 und 3 genannten Rechte zu.</p> <p>(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.</p> <p>(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen.<sup>2</sup> Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</p>	<p>(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.</p> <p>(3) "Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,</li> <li>2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,</li> <li>3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des ZDF durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.</p>	<p>(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt.</p>
--	--	---	---

		<p><sup>2</sup>Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.</p>
<b>III. Abschnitt</b>	<b>Vorschriften für den privaten Rundfunk</b>	
<b>§ 24 Vertraulichkeit</b>	<b>§ 24 Vertraulichkeit</b>	<p><b>Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 679/2016 dürfen</b> Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgesheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.</p>
<b>§ 47 Datenschutz</b>	<p>(1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder</li> <li>2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.</li> </ol> <p>(3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf</p>	<p>- entfällt -</p> <p>- entfällt -</p> <p>- am Ende verifizieren, ob die Aufsicht über Private und Teleshoppingkanäle an anderer Stelle geregt ist, dann kann die Norm entfallen -</p>

<sup>1</sup> Tw. abweichende Veröffentlichung mit Wortlaut „Aufgabenerfüllung“. Wortlaut „Aufgaben“ ergibt sich aus 3. RAStV und wurde durch 5. RAStV nicht geändert.

<p>oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.</p> <p>(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.</p>	<p><b>VI. Abschnitt</b></p> <p><b>Teamedien</b></p>	<p><b>§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken</b></p> <p>(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Teamedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 57 Datenschutz bei journalistischen Zwecken</b></p> <p>(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Veranstalter zugelassener oder angezeigter Rundfunkprogramme oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Teamedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit <b>befassten Personen untersagt, personenbezogene Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis).</b><sup>2</sup>Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.<sup>3</sup>Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.<sup>4</sup>Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Rundfunkveranstaltern gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Im Übrigen finden von der Verordnung (EU) 2016/679 außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f i.V.m. Abs. 2, Art. 24, Art. 32 und Art. 33 Anwendung.<sup>6</sup> Den betroffenen Personen stehen nur die in Abs. 2 und 3 genannten Rechte zu.</p> <p>(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Teamedien zu journalistischen Zwecken <b>gespeichert, übermittelt, gespiert oder gelöscht</b> und wird die <b>betroffene Person</b> dadurch in <b>ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt</b>, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu <b>ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.</b><sup>2</sup>Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit 1. aus den Daten auf Personen, die <b>journalistisch</b> bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder 3. durch die Mitteilung <b>der recherchierten oder sonst erlangten Daten</b> die journalistische Aufgabe des <b>Anbieters</b> durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.</p> <p><sup>3</sup>Die <b>betroffene Person</b> kann die <b>unverzügliche</b> Berichtigung unrichtiger <b>personenbezogener Daten</b> oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, sowie der Presse, sowie der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der</p>
--	---	--	--

Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.		Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.
(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitspanne aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der diesen zu übermitteln.	(3) Führt die <b>journalistische Verarbeitung</b> personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der <b>betroffenen Person</b> oder zu Verpflichtungserklärungen, <b>Beschlüssen</b> oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, <b>Verpflichtungserklärungen, Beschlüsse, Urteile und Widerrufe</b> zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitspanne aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.	
<b>§ 59 Aufsicht</b>	<b>§ 59 Aufsicht</b>	
(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. <sup>2</sup> Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. <sup>3</sup> Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.	(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der <b>allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57.</b> <sup>2</sup> Die für den Datenschutz im <b>journalistischen Bereich</b> beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk <b>und bei den privaten Rundfunkveranstaltern</b> zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für <b>journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien.</b> <sup>3</sup> Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.	

<p>Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozeßordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.</p>	<p>wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozeßordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.</p> <p>(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.</p> <p>(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.</p> <p>(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.</p>
---	--

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	§ 11 Verwendung personenbezogener Daten	§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
		<p>(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnehmern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.</p> <p>(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Absatz 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnehmern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen</p>	<p>(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnehmern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die <b>Verarbeitung</b> der dafür erforderlichen Daten die <b>zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung</b>.</p> <p>(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Absatz 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnehmern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen</p>

<p>Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen.  <sup>2</sup>Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet den nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen.<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen <b>der Europäischen Datenschutzgrundverordnung</b> entsprechend.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die zuständige Landesrundfunkanstalt <b>übermittelt</b> von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist.<sup>2</sup>Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die zuständige Landesrundfunkanstalt <b>übermittelt</b> von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist.<sup>2</sup>Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die zuständige Landesrundfunkanstalt <b>verarbeitet</b> für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis der <b>betroffenen Person</b>.  <sup>2</sup>Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter.<sup>3</sup>Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung.<sup>4</sup>Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar <b>bei der betroffenen Person</b> erfolglos war oder nicht möglich ist,</li> <li>2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und</li> <li>3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass <b>die betroffene Person</b> ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung hat.</li> </ol> <p><sup>5</sup>Die <b>Verarbeitung</b> bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Absatz 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten.<sup>6</sup>Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die</p>
--	--	--	---

<p>Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden.<sup>7</sup> Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.<sup>8</sup> Die Daten <b>betroffener Personen</b>, für die eine Auskunftsperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.</p> <p>(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis <b>der betroffenen Person</b>, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.</p>	<p>übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. 'Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. <sup>8</sup>Die Daten <b>betroffener Personen</b>, für die eine Auskunftsperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.</p> <p>(5) Im nicht privaten Bereich <b>verarbeitet</b> die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis <b>der betroffenen Person</b>, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.</p> <p>(6) Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4 und 5 und in § 4 Absatz 7, § 8 Absatz 4 und 5 und § 9 Absatz 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben <b>verarbeiten</b>.<sup>2</sup> Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr <b>zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind</b> oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht.<sup>3</sup> Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.<sup>4</sup> Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.</p> <p>(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftsversuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.</p>
<h3>ZDF-Staatsvertrag</h3>	
<h3>§ 16 Geltung von Datenschutzzvorschriften</h3>	<p>Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz beim ZDF die jeweils geltenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden.</p>
<h3>§ 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke</h3>	<p>(1) Soweit personenbezogene Daten durch das ZDF ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutze des Bürgers bei der Verarbeitung</p> <p style="text-align: right;">./.</p>

personenbezogener Daten des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.	
(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.	<p style="color: red;">- entfällt -</p>
(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit	<p style="color: red;">- entfällt -</p>
1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann, 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des ZDF durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.	

**§ 18 Datenschutzbeauftragter** **§ 18 Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz**

<p>(1) Das ZDF bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF wahrgenommen werden.</p>	<p>(1) <sup>1)</sup> Das ZDF ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist.<sup>2)</sup> Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren.<sup>3)</sup> Eine zweimalige Wiederernennung ist zulässig.</p> <p><sup>4)</sup> Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mindestens drei Jahre berufliche Erfahrung in leitender Funktion im Bereich des Datenschutzes, verfügen.</p> <p><sup>5)</sup> Das Amt des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF <b>und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen</b> wahrgenommen werden.<sup>6)</sup> Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.</p>	<p>(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.<sup>2)</sup> Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberüht.<sup>3)</sup> Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz kann seines Amtes nur entthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.<sup>4)</sup> Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrats; der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Entscheidung zu hören.</p> <p>(3) <sup>1)</sup> Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet.<sup>2)</sup> Dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.<sup>3)</sup> Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen.<sup>4)</sup> Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.<sup>5)</sup> Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei.<sup>6)</sup> Sie unterstehen allein seiner Leitung.</p> <p>(4) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines</p>
---	--	---

<p>unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.</p>	<p>Amtes <b>völlig</b> unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.<sup>2</sup><b>Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht.</b><sup>3</sup> Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine <b>völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</b></p> <p>(3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzzvorschriften dieses Staatsvertrages, des <b>Rundfunkstaatsvertrages</b>, der <b>Verordnung (EU) 2016/679</b> und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF <b>und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV</b>, an denen keine andere Anstalt einen höheren Anteil innehat als das ZDF. <sup>2</sup>Er hat die Aufgaben und die Befugnisse nach den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/679. <sup>3</sup>Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informationsenschutz zu wahren.<sup>4</sup> Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.</p>	<p>(4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und <b>Unterrichtung</b> kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.</p>	<p>(6) Die vom Intendanten nach Absatz 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. <sup>2</sup>Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz zu.</p>	<p>(7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 1992, einen Bericht über seine Tätigkeit, der</p>
	<p>(5)<sup>1</sup> Der <b>Rundfunkbeauftragte</b> für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzzvorschriften dieses Staatsvertrages, des <b>Rundfunkstaatsvertrages</b>, der <b>Verordnung (EU) 2016/679</b> und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF <b>und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV</b>, an denen keine andere Anstalt einen höheren Anteil innehat als das ZDF. <sup>2</sup>Er hat die Aufgaben und die Befugnisse nach den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/679. <sup>3</sup>Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informationsenschutz zu wahren.<sup>4</sup> Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.</p>	<p>(6) <b>Stellt der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz fest, dass beabsichtigte Maßnahmen des ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatz 5 Satz 1 voraussichtlich gegen diesen Staatsvertrag oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößen, so weist er den Intendanten hierauf hin.</b> <sup>2</sup>Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p>	<p>(7) Stellt der <b>Rundfunkbeauftragte</b> für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. <sup>2</sup>Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und <b>Unterrichtung</b> kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.</p>	<p>(8) Die vom Intendanten nach Absatz 6 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des <b>Rundfunkbeauftragten</b> für den Datenschutz getroffen worden sind. <sup>2</sup>Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem <b>Rundfunkbeauftragten</b> für den Datenschutz zu.</p>	<p>(9) Der <b>Rundfunkbeauftragte</b> für den Datenschutz erstattet <b>den Organen des ZDF</b> jährlich einen schriftlichen Bericht im <b>Sinne des Art. 59 der Verordnung</b>.</p>

J.

<p>auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz für Rheinland-Pfalz zu übersenden ist. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Verwaltungsgerichtes.</p> <p>(8) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>	<p><b>(EU) 2016/679 über seine Tätigkeit.<sup>2</sup> Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.</b></p> <p><b>(10)</b> Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den <b>Rundfunkbeauftragten</b> für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder <b>ein Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatz 5 Satz 1</b> in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>
	<p><b>(11)</b> Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.</p>
	<p><b>(12)</b> Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist befugt, den Justizbehörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.</p>
<h3>Deutschlandradio-Staatsvertrag</h3>	
<h4>§ 16 Geltung von Datenschutzvorschriften</h4>	<p>Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den Datenschutz bei der Körperschaft die jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: right;">- entfällt -</p>
<h4>§ 17 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke</h4>	<p>(1) Soweit personenbezogene Daten durch die Körperschaft ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten nur die für das Datengeheimnis und für die Datensicherung maßgeblichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.</p> <p>(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung</p> <p style="text-align: right;">- entfällt -</p>

<p>zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,</li><li>2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,</li><li>3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe der Körperschaft durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.</li></ol> <p>Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.</p>	<p><b>§ 18 Datenschutzbeauftragter</b></p> <p>(1) Die Körperschaft bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt des Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft wahrgenommen werden.</p> <p><b>§ 18 Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, der <sup>2</sup>zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. <sup>2</sup>Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. <sup>3</sup>Eine zweimalige Wiederernennung ist zulässig. <sup>4</sup>Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mindestens drei Jahre berufliche Erfahrung in leitender Funktion im Bereich des Datenschutzes, verfügen. <sup>5</sup>Das Amt des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft <sup>6</sup>und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. <sup>6</sup>Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden. <sup>7</sup>(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. <sup>2</sup>Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz kann seines Amtes nur entthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr /.</p>
---	---

	<p>erfüllt.<sup>4</sup>Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrats; der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Entscheidung zu hören.</p> <p>(3) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingERICHTET.<sup>2</sup>Dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup>Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen.<sup>4</sup>Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz nur insoweit, als seine völige Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.<sup>5</sup>Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei.<sup>6</sup>Sie unterstehen allein seiner Leitung.</p> <p>(4) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.<sup>2</sup>Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht.<sup>3</sup>Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine völige Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(5) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV, an denen keine andere Anstalt einen höheren Anteil innehat als die Körperschaft.<sup>2</sup>Er hat die Aufgaben und die Befugnisse nach den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/679.<sup>3</sup>Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren.</p> <p><sup>4</sup>Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.</p> <p>(6) Stellt der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz fest, dass beabsichtigte Maßnahmen der Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 voraussichtlich gegen diesen Staatsvertrag oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößen, so weist er den Intendanten hierauf hin.<sup>2</sup>Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes</p>
	<p>(2) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.</p> <p>(3) Der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Dem Beauftragten für den Datenschutz ist dabei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. insbesondere Auskunft zu Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme,</li> <li>2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.</li> </ol> <p>Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegen gehalten werden.</p> <p>(4) Über das Ergebnis der Überwachung unterrichtet der Beauftragte für den Datenschutz den Intendanten. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbinden. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>

			verbinden.
(5) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.	(7) Stellt der <b>Rundfunkbeauftragte</b> für den Datenschutz Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. <sup>2</sup> Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. <sup>3</sup> Von einer Beanstandung <b>und Unterrichtung</b> kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.		
(6) Die vom Intendanten nach Absatz 5 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem <b>Rundfunkbeauftragten</b> für den Datenschutz zu.	(8) <sup>1</sup> Die vom Intendanten nach Absatz 6 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des <b>Rundfunkbeauftragten</b> für den Datenschutz getroffen worden sind. <sup>2</sup> Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem <b>Rundfunkbeauftragten</b> für den Datenschutz zu.		
(7) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Verwaltungsrat alle 2 Jahre, erstmals zum 1. Oktober 1995, einen Bericht über seine Tätigkeit. Weitere Berichte im Einzelfall erstattet der Beauftragte für den Datenschutz auf Anforderung des Verwaltungsrates.	(9) <sup>1</sup> Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der Körperschaft jährlich einen schriftlichen Bericht i.S.d. Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. <sup>2</sup> Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im <b>Online-Angebot der Körperschaft</b> ausreichend ist.		
(8) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft <b>ein Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatz 5 Satz 1</b> in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.	(10) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft <b>oder ein Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatz 5 Satz 1</b> in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.		
	(11) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordene Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.		
	(12) Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist befugt, den Justizbehörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.		

## Regelungsvorschlag für eine Betrauungslösung i.S.v. Art. 106 Abs. 2 AEUV

Stand 31. Mai 2017

<b>Derzeitige Regelung</b>	<b>Änderungsbedarf/Vorschlag</b>
<b>Rundfunkstaatsvertrag</b>	
<b>II. Abschnitt – Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b>	
<b>§ 11 – Auftrag</b>	
<b>(3)</b>	<b>(3)</b>
Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.	Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten <b>arbeiten</b> zur Erfüllung ihres Auftrages <b>zusammen</b> ; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.
	<b>(4)</b>
	<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne der §§ 11a bis g zusammenarbeiten. <sup>2</sup> Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, (IT-) Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. <sup>3</sup> Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.]

## Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

### Vorschlag der Rundfunkreferenten für eine Online-Konsultation

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen. <sup>2</sup>Der Begriff schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind. <sup>3</sup>Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrags ist  
(...)

19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell für das Internet gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.

20. ein presseähnliches Telemedienangebot nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt gedruckten Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen.

#### § 11 a Angebote

(1) <sup>1</sup>Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. <sup>2</sup>Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten

(2) Rundfunkprogramme, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, gelten zahlenmäßig als ein Angebot.

#### § 11 d Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

2) <sup>1</sup>Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere  
1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,  
2. [Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind bis zu 30 Tage nach deren Ausstrahlung.]

3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu 24 Stunden sieben Tagen danach
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

<sup>2</sup>Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis e unberührt.

(3) <sup>1</sup>Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. <sup>2</sup>Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, z. B. in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. <sup>2</sup>Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. <sup>3</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, z. B. durch Verlinkung.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind [mit Ausnahme der in Abs. 2 Nr. 2 genannten europäischen Werke.]
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) <sup>1</sup>Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Abs. 5 Nr.1 Sorge tragen. <sup>2</sup>Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) <sup>1</sup>Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 20. <sup>2</sup>Telemedienangebote sind presseähnlich, wenn darin die Telemedien, die überwiegend Text und Bild enthalten und ohne Bezug zu einer Sendung sind, diejenigen Telemedien überwiegen, die

1. einen Bezug zu einer Sendung aufweisen,
2. überwiegend Ton, Bewegtbild oder internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten oder
3. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit darstellen.

<sup>3</sup>Der Bezug zu einer Sendung besteht nur bei Telemedien, die der Aufbereitung, Dokumentation oder Aktualisierung einer bestimmten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit dabei auf für diese Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen und diese Sendung dadurch thematisch und inhaltlich unterstützend vertieft und begleitet wird und die Rundfunkanstalt im Einzelfall diesen Bezug zu einer Sendung in ihrem Telemedienangebot eindeutig und leicht auffindbar ausweist.

## § 11 e Satzungen, Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.<sup>2</sup> Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen.<sup>3</sup> Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftakt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals am 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote.

## § 11 f Telemedienkonzepte

(1) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. <sup>2</sup>Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. <sup>3</sup>Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss einer Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, die sie in jedem Einzelfall bei der Entscheidung der Frage anzuwenden haben, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. <sup>2</sup>Eine wesentliche Änderung verändertes Telemedienangebot liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. <sup>3</sup>Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) <sup>1</sup>Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung Veränderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 4 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung oder veränderte vom Auftrag umfasst ist. <sup>2</sup>Es sind Aussagen darüber zu treffen

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

<sup>3</sup>Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die marktlichen Auswirkungen des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren dessen meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.<sup>4</sup>Darzulegen ist der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Telemedienangebot stattfinden soll.

(5) <sup>1</sup>Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen oder einer Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung- durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. <sup>3</sup>Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. <sup>4</sup>Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den marktlichen Auswirkungen ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. <sup>6</sup>Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung veränderten den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist zu begründen. <sup>3</sup>In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung veränderte vom Auftrag umfasst ist. <sup>4</sup>Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(7) <sup>1</sup>Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. <sup>2</sup>Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio in den amtlichen Verkündigungsblättern der betroffenen Länder zu veröffentlichen.

## Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Die zum ...[Stichtag / Inkrafttreten des ....Rundfunkänderungsstaatsvertrages] nach § 11 Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.

## Anlage 4 (zu § 11d Abs. 5 Nr. 4 des Rundfunkstaatsvertrages)

### Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemiedien

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,

2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (zum Beispiel Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,
5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne Bezug zu einer Sendung,
15. Fotownload ohne Bezug zu einer Sendung,
16. Veranstaltungskalender (auf eine Sendung bezogene Hinweise auf Veranstaltungen sind zulässig),
17. Foren und Chats ohne Bezug zu Sendungen und redaktionelle Begleitung. Foren, Chats unter Programm- oder Sendermarken sind zulässig. Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.